

Bauleitplanung der Stadt Melsungen;
Bebauungsplan Nr. 119 „Leiseküppel“

1. Beratung und Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
2. Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.03.2023 den Aufstellungs-, Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Leiseküppel“ beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Melsungen, Flur 15, Flurstücke 152/3 (teilw. öffentl. Verkehrsfläche), 43/6 und 43/7.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, abgesehen. § 4 c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) wurde ebenso nicht angewandt. Weiterhin war gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich.

Der Planungsentwurf einschließlich Begründung hat in der Zeit vom 19.04.2023 bis 23.05.2023 öffentlich ausgelegen.

Der Magistrat empfiehlt, den jeweils vorgeschlagenen Beschlussentwürfen zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Berücksichtigung der Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, gemäß der als Anlage beigefügten Beschlussvorlage.

Der Bebauungsplan Nr. 119 „Leiseküppel“ bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, die Begründung gebilligt. Der Magistrat wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Melsungen, 24.05.2023

III 4/ 61-04-00

Der Magistrat
der Stadt Melsungen



Boucsein
Bürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 119 „Leiseküppel“; Kernstadt
Beteiligung nach § 13 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf
Auswertung der Stellungnahmen**

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadt Melsungen
1. Regierungspräsidium Kassel – Dez. Bergaufsicht Vom Dezernat zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
2. Regierungspräsidium Kassel – Dez. Kommunales Abwasser, Gewässergüte Aufgrund der aktuellen Arbeitsauslastung kann keine Stellungnahme erfolgen.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
3. Regierungspräsidium Kassel – Dez. Industrielles Abwasser, Wassergefährdete Stoffe Liegt in der Zuständigkeit der UWB.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Wasserbehörde wurde am Verfahren beteiligt.
4. Regierungspräsidium Kassel – Dez. Obere Forstbehörde Zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung: Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken. Rechtgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126).	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
5. Polizeipräsidium Nordhessen Wir beziehen uns auf o.g. Bauleitplanung der Stadt Melsungen und teilen Ihnen mit, dass aus vollzugspolizeilicher Sicht keine Einwände bestehen.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

6.	Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Vorbeugender Brandschutz Zu der o.a. Bauleitplanung bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Bürgermeister als Ordnungsbehörde Gegen den o.g. Bebauungsplan habe ich aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Landwirtschaft und Landentwicklung Aus landwirtschaftlicher Sicht werden gegen o.a. Vorhaben weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Kassel Im Rahmen der oben genannten Beteiligung gebe ich meine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme umfasst die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung sowie der betroffenen Straßenbauastraerger. Von der gleichzeitig durchgeföhrten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Das Vorhabengebiet befindet sich zwischen den NK 4823 016 und NK 4823 020 innerhalb der straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt von Melsungen. Seitens Hessen Mobil werden derzeit keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die Kreisstraße K 142 weist Emissionen auf, die potentiell negative Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben können. Forderungen zur Implementierung aktiver Schutzmaßnahmen oder zur Kostenersatztung passiver Schutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbauastraerger sind nicht zulässig, sondern obliegen dem Vorhabenträger.
10.	Stadt Spangenberg Der Magistrat hat von der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Kenntnis genommen. Seitens der Stadt Spangenberg werden keinerlei Einwände oder Anregungen zu der Planung vorgebracht.</p>	
11.	<p>Landrat des SEK – Fachbereich Straßenverkehrsbehörde Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Leiseküpel“ bestehen aus Straßenverkehrsbehörlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
12.	<p>Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Meisungen bestehen seitens des Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen keine Bedenken. Die vom Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen wahrnehmenden öffentlichen Belange werden nicht berührt. Hochbauvorhaben des Landes sind mir in diesem Bereich derzeit nicht bekannt.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
13.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Fulda Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtige i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Recht und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten sie über unser Web Portal https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html oder per Mail bei planaukskft.mitte@telekom.de. Im Planbereich befinden sich eine Querung (Telekommunikationslinien der Telekom), die aus dem beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch die Telekom ist zur Zeit nicht geplant. Zur Versorgung des neuen Gebäudes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Zuge des Bauantragsverfahrens berücksichtigt.</p>

<p>Zu Erstversorgung der neuen Gebäude wenden Sie sich an die Bauherrenberatung unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 330 1903 oder unter www.telekom.de/umzug/bauherrenberatung. Bei Bauausführungen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermeiden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse sowie freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeuge angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>14. Stadt Felsberg Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Melsungen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Belange der Stadt Felsberg sind nicht betroffen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15. Regierungspräsidium Kassel – Dez. Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Die durch das Dezernat Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, zu vertretenden Belange werden durch die o.a. Bauleitplanung der Stadt Melsungen nicht berührt.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>16. Regierungspräsidium Kassel – Dez. Regionalplanung Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) vollständig als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgelegt. Der Planung stehen somit keine Ziele des RPN entgegen. Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.</p>

17.	<p>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel Marburg und der Handelskammer Kassel</p> <p>Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
18.	<p>Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Wirtschaftsförderung</p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 05.04.2023 sowie die uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen und teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite gegen den Bebauungsplan Nr. 119 „Leiseküppel“, hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) 3 BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB; in der beschriebenen Form keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
19.	<p>Amt für Bodenmanagement</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die vom Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Melsungen

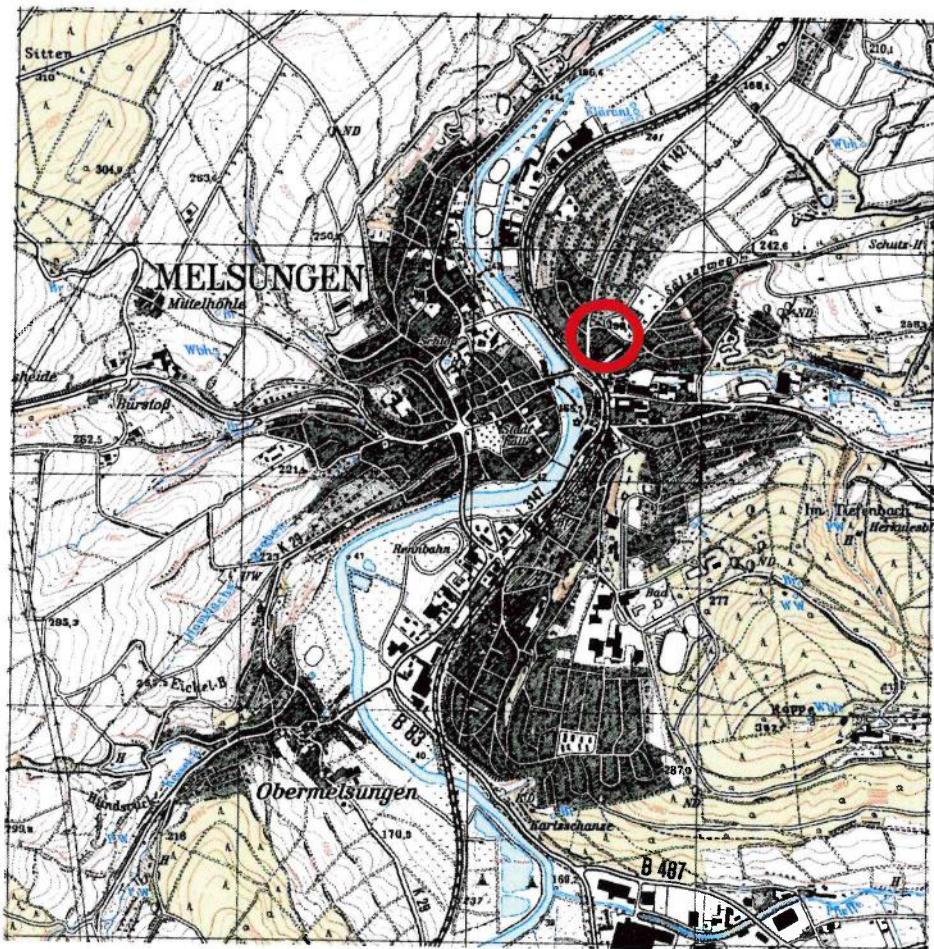
Schwalm-Eder-Kreis



Bebauungsplan Nr. 119

“Leiseküppel“

Begründung



Stand 03/2023



Architekturbüro A1

Rosenstraße 5
34212 Melsungen
Telefon (05661) 920370
Telefax (05661) 920371

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabe
2. Geltungsbereich und Lage im Raum
3. Übergeordnete Planungen
4. Planinhalt
 - 4.1 Planungsziele
 - 4.2 Erschließung der Grundstücke
 - 4.3 Ver- und Entsorgung
5. Festsetzungen
 - 5.1 Art der baulichen Nutzung
 - 5.2 Bauweise
 - 5.3 Grundflächenzahl (GRZ)
 - 5.4 Geschossflächenzahl (GFZ)
 - 5.5 Anzahl der Vollgeschosse
 - 5.6 Überbaubare Grundstücksflächen
6. Flächenbilanz

1. Anlass und Aufgabe

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen hat in der Sitzung am 28.03.2023 die Durchführung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 119 „Leiseküppel“ beschlossen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Melsungen, der seit dem 19.03.2011 rechtsverbindlich ist, wurden die Grundstücke in der Gemarkung Melsungen, Flur 15, Flurstücke 43/6 und 43/7 als Wohngebiet ausgewiesen.

Auf dem Flurstück 43/6 befindet sich bereits ein Wohnhaus. Um das Flurstück 43/7 mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebauen zu können, muss ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden, da es den Einfügungsmaßstab nach § 34 Baugesetzbuch überschreitet.

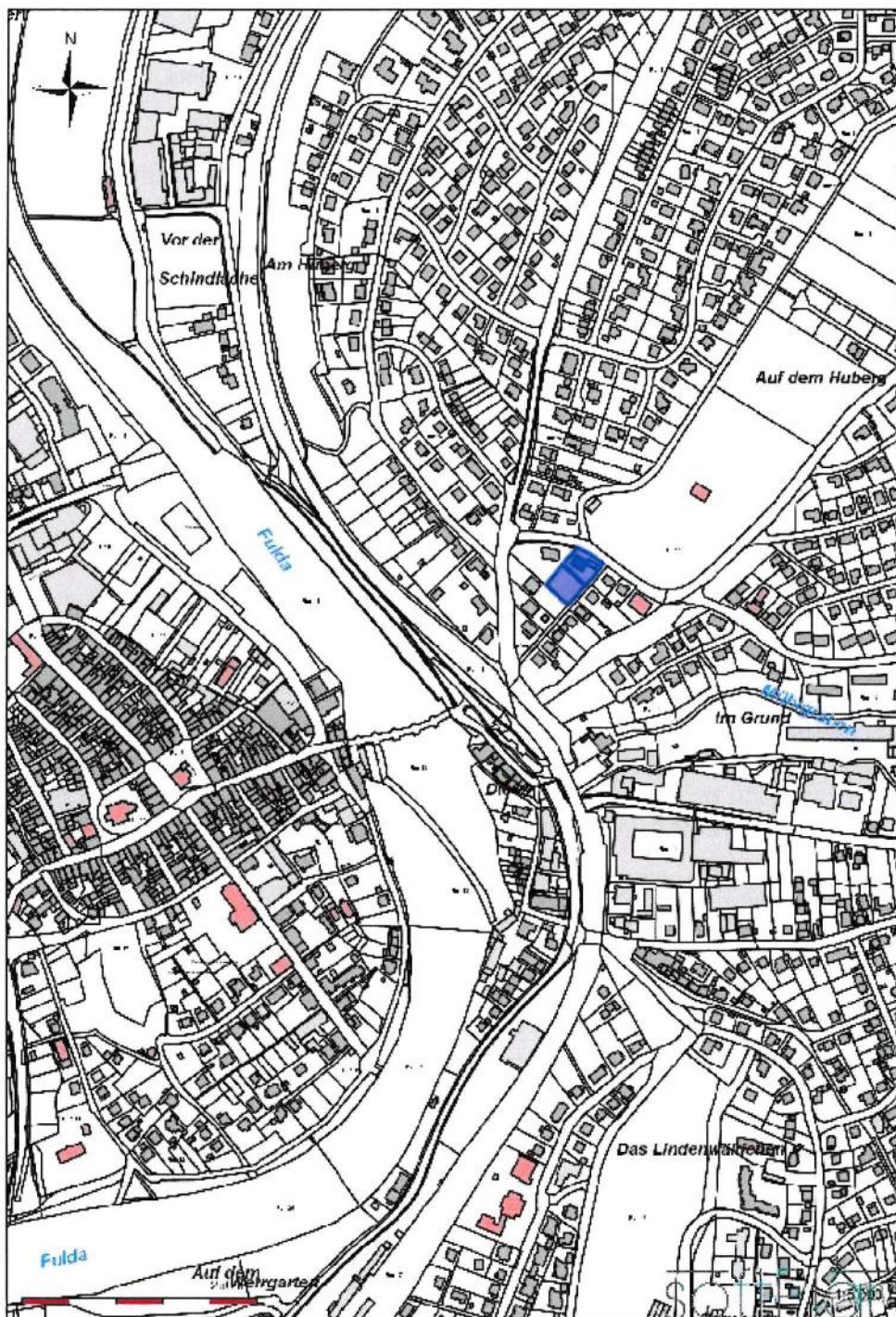
Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens erfolgt nach 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als vereinfachtes Verfahren für „Bebauungspläne der Innentwicklung“, da die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 wird daher von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, abgesehen. § 4 c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) wird ebenso nicht angewendet. Weiterhin ist gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplanes begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder Landesrecht unterliegen.

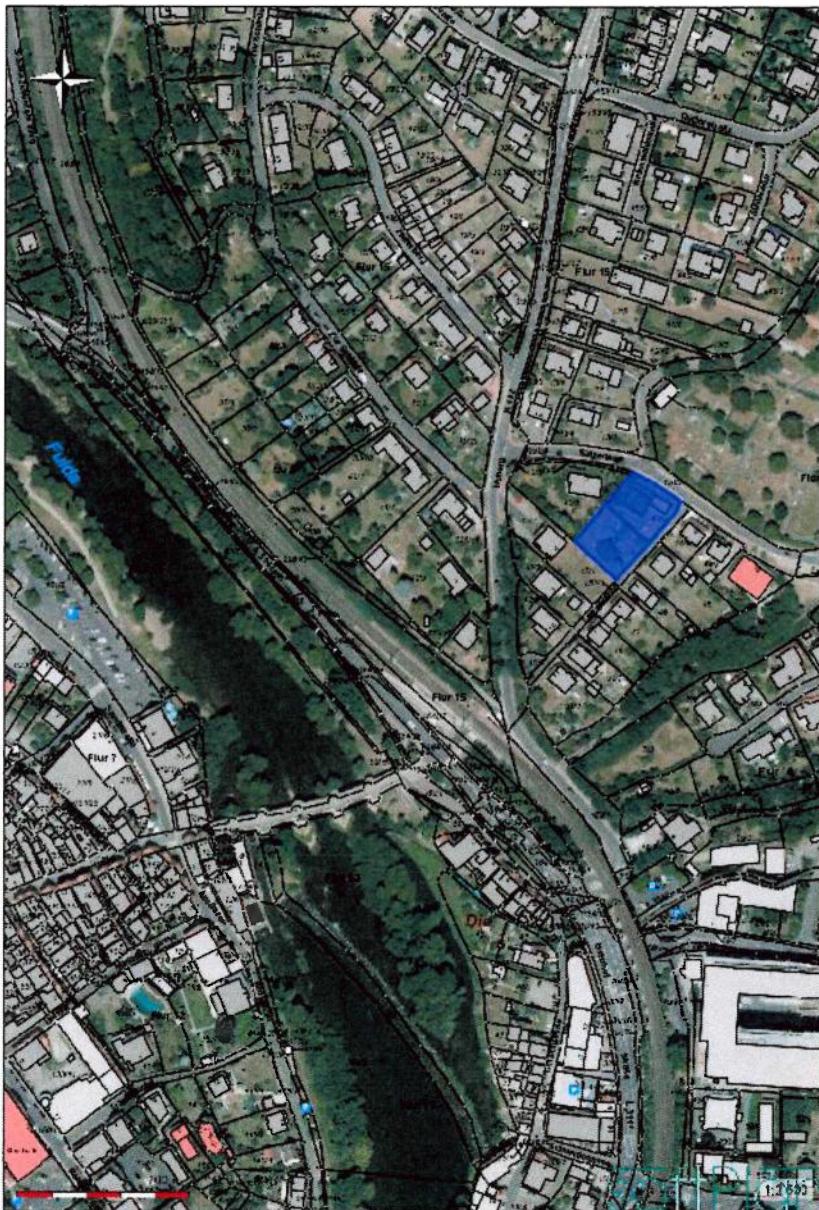
Die Bauleitplanung dient der Nachverdichtung und darf somit im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da die Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt.

2. Geltungsbereich und Lage im Raum

Das Planungsvorhaben liegt östlich des Stadtzentrums der Melsunger Kernstadt. Westlich grenzt das Grundstück an die Straße „Huberg (K 142)“, östlich an die Straße „Leiseküppel“. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 2.115 m². Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 119 „Leiseküppel“ umfasst neben den Flurstücken 43/7 und 43/6 auch eine Teilfläche des Flurstückes 152/3 (öffentliche Verkehrsfläche).



M 1:5000



Luftbild

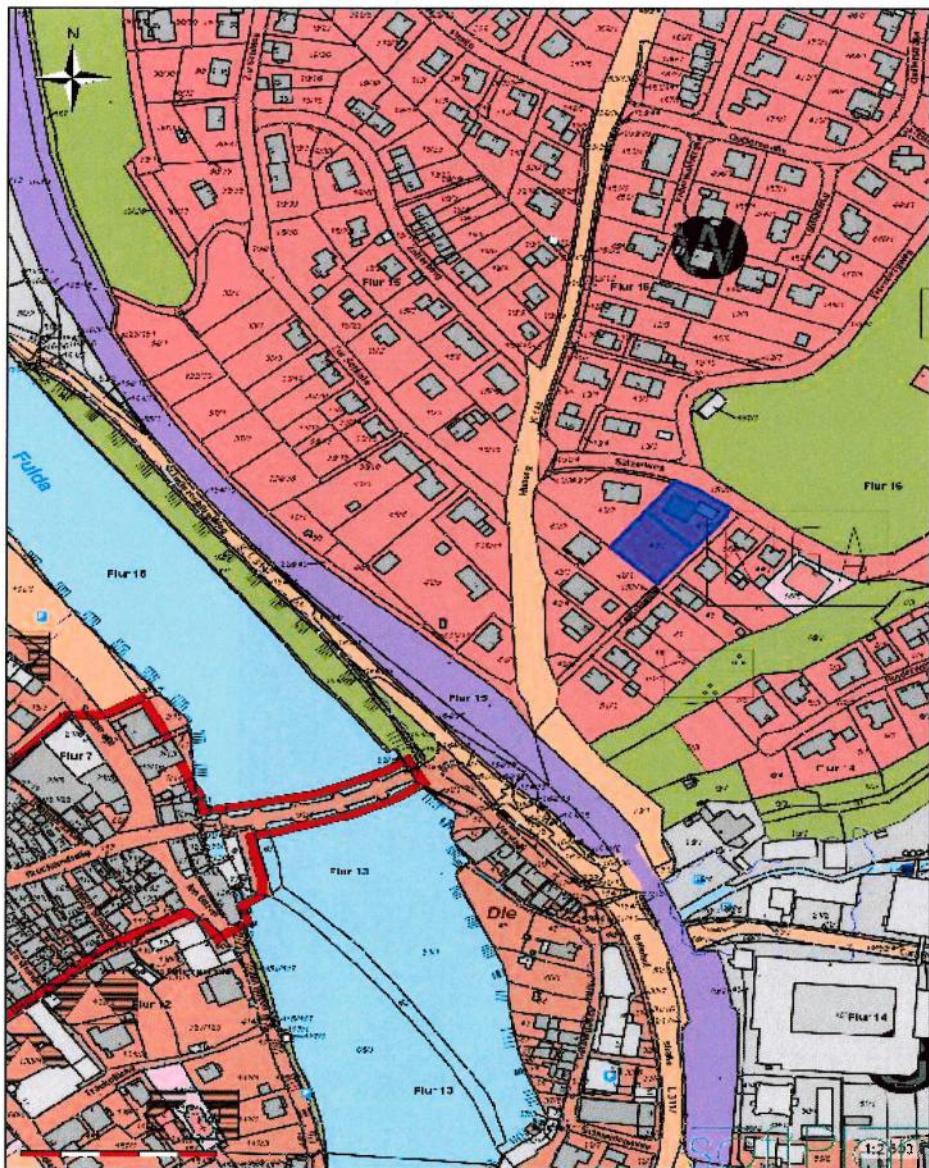
3. Übergeordnete Planungen

Im Regionalplan Nordhessen wurde der Planbereich als „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ ausgewiesen.

Das Grundstück befindet sich im Flächennutzungsplan in einer Wohnbaufläche.

Verzicht auf Umweltprüfung und Umweltbericht:

Die vorliegende Bauleitplanung wird nach § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt, da die Voraussetzungen erfüllt werden. Es wird daher von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4 c ist nicht anzuwenden.



Auszug Flächennutzungsplan

4. Planinhalt

4.1 Planungsziele

Ziel der Planung ist es, die Baulücke (Flurstück 43/7) mit einem Mehrfamilienhaus zu bebauen. Da die geplante bebaute Fläche den Einfügungsmaßstab nach § 34 Baugesetzbuch überschreitet, muss ein entsprechender Bebauungsplan erstellt werden.

Da Meldungen in das Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen wurde, wurde ein entsprechender Antrag zur Prüfung zur Nichtkonkurrenz beim Schwalm-Eder-Kreis, Fachbereich Wirtschaftsförderung eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass die Schließung der Baulücke als nicht konkurrierend zur Innenentwicklung eingestuft wird.

4.2 Erschließung der Grundstücke

Das Grundstück wird über die Straße „Leiseküppel“ erschlossen.

4.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über die in der Straße „Leiseküppel“ vorhandenen Leitungen in Form eines Mischsystems.

5. Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Grundstück wird, wie bereits im Flächennutzungsplan dargestellt, als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen.

5.2 Bauweise

Es wird, in Anpassung an die umliegende Bebauung, eine offene Bauweise festgesetzt.

5.3 Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl wird gem. § 16 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit 0,4 festgesetzt.

5.4 Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl wird gem. § 16 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit 0,8 festgesetzt.

5.5 Anzahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 festgesetzt.

5.6 Überbaubare Grundstücksflächen

Für das Grundstück werden die überbaubaren Flächen entsprechend der zeichnerischen Darstellung festgesetzt.

6. Flächenbilanz

Flächenbilanz in m²:	
Grundstücksfläche gesamt:	1850,00 m ²
überbaubare Fläche GRZ 0,4:	740,00 m ²
Flächenbilanz in %:	
Grundstücksfläche gesamt:	100 %
überbaubare Fläche GRZ 0,4:	40 %

Die im Zuge der Baumaßnahme geplante Bepflanzung und Begrünung erfolgt mit heimischen Pflanzen, die genügend Lebensraum für Vögel und Insekten schaffen.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. den §§ 1 u. 4 BauNVO)

Alle Bauflächen werden als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der BauNVO festgesetzt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) Grund- und Geschoßflächenzahl (GRZ / GFZ)

GRZ = 0,4
GFZ = 0,8

(2) Zahl der Vollgeschosse, Höhe baulicher Anlagen

(§ 18, § 20 BauNVO)

Vollgeschoss: max. 2 (Staffelgeschoss: kein Vollgeschoss)

1.3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Bauweise: offen

2. sonstige Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch

2.1 Garagen, Carports und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. m. § 14 BauNVO)

Garagen, Carports und Nebenanlagen sind in ihren Ausmaßen entsprechend § 63 (und Anlage) HBO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig.

3. Gestalterische Festsetzungen gemäß Landesbauordnungen

3.1 Form und Gestaltung der Dächer

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 91 HBO)

Bei Hauptgebäuden sind Dachneigungen zwischen 0° und 45° vorgeschrieben. Nebenanlagen, Garagen und Carports sind in ihrer Dachform und -neigung frei. Alle Gaubenformen sind zulässig.

4. Nicht rechtsverbindliche Empfehlungen und Hinweise

4.1 Befestigungen

Befestigungen auf den privaten Grundstücken sollen nicht versiegelt werden, sondern versickerungsoffen ausgeführt werden, um die Ableitung von Regenwasser zu minimieren.

4.2 Bodenschutz

Boden soll bei Baumaßnahmen nach Maßgabe von DIN 18915 Bl. 2 so gesichert werden, dass die Bodenstruktur und das Bodenleben erhalten bleiben und der Boden auf Pflanzenflächen wieder verwendet werden kann.

4.3 Brauchwassernutzung

Anlagen zur Nutzung des Niederschlagswassers werden empfohlen.

4.4 Bepflanzung privater Grünflächen

Private Grünflächen sollen mit einheimischen Arten bepflanzt und Pflanzenschutzmittel sowie Dünger sollten nur ausnahmsweise eingesetzt werden.

4.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Archäologische Funde unterliegen gemäß den §§ 19-24 Denkmalschutzgesetz Hessen der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege. Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.ä. sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

KATASTERNACHWEIS

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

im Auftrag

Homberg, den

VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)

Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen gem. § 2 Abs. 1 BauGB am

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der HNA der Stadt Melsungen am

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom, beteiligt bis einschl.

Benachrichtigung der nach § 4 (2) BauGB Beteiligten gemäß § 3 Abs. 2 mit Schreiben vom

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Text und Begründung (Stand, § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeile vom, bis einschl.

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der HNA der Stadt Melsungen am

Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB Abs. 1 BauGB am

Melsungen, den

Der Magistrat der Stadt Melsungen

Markus Boucsein (Bürgermeister)

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der HNA der Stadt Melsungen Nr. am

Der durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am, als Satzung beschlossene Bebauungsplan in der Fassung vom, ist gem. § 10 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft getreten am

Melsungen, den

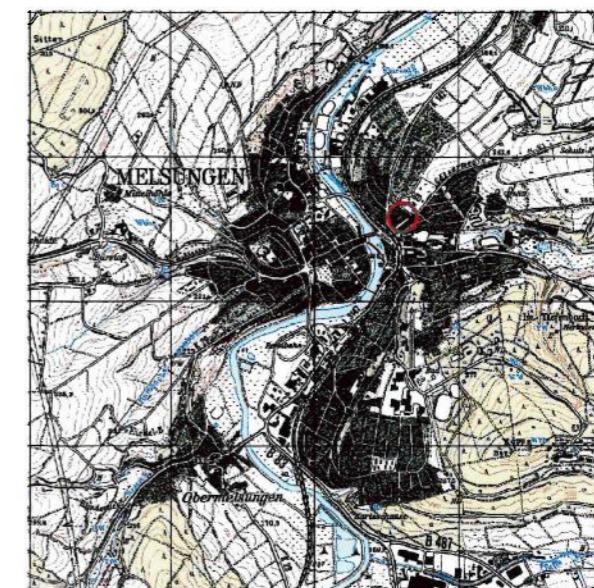
Der Magistrat der Stadt Melsungen

Markus Boucsein (Bürgermeister)

BEBAUUNGSPLAN NR. 119

DER STADT MELSUNGEN

34212 MELSUNGEN - "LEISEKÜPPEL"



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 BauGB, §§ 16,17,18,19,20 BauNVO)

0,4 GRZ Grundflächenzahl 0,4 gemäß § 19 BauNVO
0,8 GFZ Geschoßflächenzahl 1,2 gemäß § 20 BauNVO

II Vollgeschosse als Höchstmaß
+ 1 Staffelgeschoss (kein Vollgeschoss)

0°- 45° Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

12,50m FH Firsthöhe als Höchstmaß, gemessen ab bestehendem Geländeniveau bis Oberkante Dach

12,50m TH Traufhöhe als Höchstmaß, gemessen ab bestehendem Geländeniveau bis Oberkante Dach

Sonstige Planzeichen

■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)

----- Baugrenze (§ 23 Abs.1u.3 BauNVO)

■■■ Öffentliche Verkehrsfläche

RECHTSGRUNDLAGEN

in der zur Zeit der Offenlegung gültigen Fassung:

- Baugesetzbuch (BauGB)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO)

- Planzeichenverordnung (PlanzV)

- Hessische Bauordnung (HBO)

